

Sie haben sicher viele Fragen:

- Wie soll es weitergehen?
- Will oder muss ich weitere rechtliche Schritte zu meinem Schutz einleiten?
- Will ich mich trennen und über meine Rechte informieren?
- Was mache ich, wenn mein Partner wieder gewalttätig wird und sich nicht an die polizeilichen und gerichtlichen Anordnungen hält?
- Was ist mit den Kindern?

## Lassen Sie sich beraten und unterstützen!

Ihr **polizeilicher Ansprechpartner**

**Ulrich Spurzem**



Opferschutzbeauftragter der Kreispolizeibehörde Soest

Tel.: 02921 / 9100-4135

Wir bieten Ihnen persönliche und telefonische Beratung an. Sofern Sie es wünschen, stellen wir den Kontakt zwischen Ihnen und einer Hilfeeinrichtung her.

Kreispolizeibehörde Soest  
Walburger-Osthofen-Wallstraße 2  
59494 Soest

Tel. (02921) 9 10 00  
Fax (02921) 91 00 13 99  
poststelle.soest@polizei.nrw.de  
soest.polizei.nrw



## Häusliche Gewalt

Beratung, Hilfe und  
Information

## Ihr Schutz ist jetzt das Wichtigste!

Sie sind mit einem Partner\* zusammen, der Ihnen gegenüber gewalttätig geworden ist oder Sie bedroht hat. Sie können zu Ihrem Schutz immer die Polizei zur Hilfe rufen. Das gilt auch, wenn keine Partnerschaft zwischen Ihnen und dem Täter besteht.

Die Polizei hat folgende Möglichkeiten zu Ihrem Schutz tätig zu werden:

1. Die gewalttätige Person wird in der Regel für 10 Tage aus der Wohnung verwiesen.

### Wer gewalttätig wird, geht!

2. Die gewalttätige Person wird der Wohnung verwiesen und bekommt für diesen Zeitraum ein Rückkehrverbot auferlegt. Das heißt, sie darf sich in dieser Wohnung und auch in dem Haus in diesem Zeitraum nicht mehr sehen lassen.

Dabei ist es unerheblich, wem die Wohnung gehört oder wer sie gemietet hat. Auch wenn die gewalttätige Person dringend persönliche Sachen benötigt, ist das Aufsuchen der Wohnung nur in Begleitung der Polizei zulässig.

3. Die Polizei überprüft die Einhaltung des Rückkehrverbotes mindestens einmal. Sie kann das Rückkehrverbot notfalls auch mit Zwangsmitteln durchsetzen.
4. Die Polizei fertigt in Fällen häuslicher Gewalt immer eine Strafanzeige!

\* die gewalttätige Person kann auch Ihr Vater, Bruder, Mitbewohner/in, Partnerin, Expartner sein

## Sie entscheiden, wie es jetzt weitergehen soll!

Sie haben in den 10 Tagen des Rückkehrverbotes Ihres gewalttätigen Partners die Möglichkeit zu überlegen, wie es weitergehen soll.

### 1. Sie möchten in Ihrer Wohnung bleiben

Sie können die 10 Tage nutzen, um beim Amtsgericht (Rechtsantragsstelle) Maßnahmen zu Ihrem Schutz zu beantragen. Zu Ihrer Unterstützung können Sie eine/n Anwältin/Anwalt in Anspruch nehmen.

Bei Beantragung gerichtlicher Schutzmaßnahmen verlängert sich das polizeiliche Rückkehrverbot noch einmal auf insgesamt maximal 20 Tage, bis das Gericht eine Entscheidung getroffen hat.

Zu Ihrem Schutz kann das Gericht auf Ihren Antrag hin per Eilverfahren folgende Anordnung aussprechen:

Die gewalttätige Person darf

- die Wohnung auch weiterhin nicht betreten,
- sich Ihnen oder der Wohnung auf einen bestimmten Umkreis nicht nähern,
- keine Orte aufsuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z. B. Ihr Arbeitsplatz, der Kindergarten, die Schule, Freizeiteinrichtungen, Einkauf...),
- keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen (z. B. über Telefon, Fax, Briefe, E-Mails, SMS...).

Das Gericht kann Ihnen die gemeinsame Wohnung zur alleinigen Nutzung zusprechen.

### 2. Sie möchten nicht in der Wohnung bleiben

Sie können Tag und Nacht im Frauenhaus Soest anrufen und nach einem Platz fragen.

Telefon: 02921 / 17585

Wenn Sie die Wohnung verlassen, nehmen Sie unbedingt alle wichtigen Papiere, vor allem aber Ihren Pass (Aufenthaltsstatus bei Ausländern) mit.

## In Notfällen und nach erneuter Bedrohung

### Notruf der Polizei

110

### Unterkunft nach häuslicher Gewalt

Frauenhaus Soest 02921 / 17585

### und ambulante Beratung nach dem Gewaltschutzgesetz

Allg. Frauenberatungsstelle Soest 02921 / 3494-177

### Beratung nach häuslicher Gewalt

Evangelische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Wildemannsgasse 5

59494 Soest 02921 / 3620-140

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Osthofenstraße 35

59494 Soest 02921 / 15020

Sozialdienst kath. Frauen e. V.

Lippstadt

02941 / 2888120

### Bei Fragen zum polizeilichen und gerichtlichen Verfahren

Opferschutzbeauftragter der Polizei 02921 / 9100-4135

Staatsanwaltschaft Arnsberg (Zentrale) 02931 / 8046

Staatsanwaltschaft Paderborn (Zentrale) 05251 / 1260

### Beantragung rechtlicher Schutzmaßnahmen

#### Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte

Amtsgericht Soest (Zentrale) 02921 / 3980

Amtsgericht Lippstadt (Zentrale) 02941 / 9860

Amtsgericht Werl (Zentrale) 02922 / 97650

Amtsgericht Warstein (Zentrale) 02902 / 80150

### Sonstige Anlaufstellen

#### Gleichstellungsstellen

Stadt Soest (Zentrale) 02921 / 1030

Stadt Lippstadt (Zentrale) 02941 / 9800

Stadt Werl (Zentrale) 02922 / 8000

Kreis Soest (Zentrale) 02921 / 300